

***Zuständigkeits-, Abgrenzungs- und Kooperationsregeln
zwischen der Amtsvormundschaft (Abt. 51.2)
und den Sozialen Diensten (Abt. 51.4)¹***

	Seite:
1. Hilfeplanungsverfahren und Hilfeplanung bei Amtspflegschaft / Amtsvormundschaft:	2
2. Beteiligung von Eltern an der Hilfestaltung	5
3. Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	7
4. Die Beziehung des Pflegers / Vormundes zu seinem Mündel	9
5. Überprüfung der Vereinbarung	10
	Anlagen:
1. Organisatorische Zuordnung der Aufgabe:	11
2. Grundsätzliche Aufgaben des Pflegers / Vormundes	14

¹ Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt die Kooperationsvereinbarung in der letzten Fassung vom 01. August 2000

1. Hilfeplanungsverfahren und Hilfeplanung bei Amtspflegschaft /

Amtsvormundschaft:

Es wird grundsätzlich auf die jeweils geltende Amtsverfügung „Hilfeplankonferenz nach § 36 KJHG“ verwiesen, deren Geltungsbereich das gesamte Jugendamt betrifft, also auch den Amtsvormund. Neben den Hilfen zur Erziehung sind in der Hilfeplanungskonferenz auch Eingriffe in die elterliche Sorge zu beraten.

In den Fällen, in denen dieser Eingriff durch den Sozialen Dienst erwogen wird, wird der künftige Amtsvormund in die Hilfeplanungskonferenz mit der schriftlichen Vorlage zur gemeinsamen Beratung rechtzeitig eingeladen, damit er frühzeitig über den künftigen Fall informiert ist. Er wirkt jedoch nicht an der Entscheidung des Sozialen Dienstes mit, ob ein Eingriff ins elterliche Sorgerecht beantragt werden soll.

Grundsätzlich haben Einzelvormundschaften Vorrang vor einer Amtsvormundschaft. Die Zuständigkeit des Amtspflegers / Amtsvormundes beginnt formal erst am Tag des Zugangs des entsprechenden richterlichen Beschlusses. Das Original des VG-Beschlusses zur Bestellung des Vormundes und das Original des entsprechenden Vertretungsnachweises gehen an den Vormund/Pfleger. Das Original des Beschlusses des FamG zum Eingriff in die elterliche Rechte gehen an den Sozialen Dienst

Nach § 36 KJHG ist neben dem Kind auch der Personensorgeberechtigte vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung der Art und des Umfangs zu beraten und bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Dies erfordert eine rechtzeitige Einbeziehung des Amtspflegers / Vormundes, der letztlich auch den Antrag nach § 27 KJHG zu unterschreiben hat.

Im Verfahren der Prüfung, Gewährung und Durchführung der Hilfen zur Erziehung hat der Vormund / bzw. Personensorgerechtspfleger die volle rechtliche Stellung - einschließlich der Möglichkeit der Rechtsmittel - der Eltern.

Der mögliche erzieherische Hilfebedarf wird in der Regel beim Sozialen Dienst bekannt, der dann die in dieser Situation erforderlichen Schritte des Hilfeplanungsverfahrens in Gang setzt. In Einzelfällen - z.B. beim Tod der alleinsorgeberechtigten

Mutter - ist es auch möglich, dass der Amtsvormund entsprechend beim Sozialen Dienst vorstellig wird.

In der Hilfeplanung liegt unverändert die Federführung beim Sozialen Dienst der den Pfleger / Vormund über die Angelegenheiten unterrichtet, die seinen Aufgabenbereich betreffen und ihn grundsätzlich zu allen Hilfeplangesprächen als Beteiligten einlädt.

Der Pfleger / Vormund erhält vom Sozialen Dienst folgende Unterlagen:

- Vorlagen zur Hilfeplanungskonferenz mit dem Protokoll,
- den Schriftwechsel mit dem Gericht,
- Berichte der Einrichtung oder des Pflegekinderdienstes und
- Aktenvermerke, die Fragen der Vormundschaft berühren
- und Hilfepläne².

Neben den regulären Hilfeplangesprächen lädt der Soziale Dienst zu weiteren gemeinsamen Gesprächen mit dem Pfleger / Vormund ein, wenn Fragen von erheblicher Bedeutung anstehen, die den Fortgang der Hilfe zur Erziehung betreffen.

Wenn im Einzelfall nicht eindeutig zu klären ist, an welchen Stellen der Soziale Dienst den Vormund informiert und / oder beteiligt, sollte hilfsweise die Frage gestellt werden, *„Wie würde ich vorgehen, wenn es einen Einzelvormund oder Eltern mit voller elterlicher Sorge gäbe?“*. Die Beteiligung und rechtliche Stellung eines Einzelvormundes und eines Amtsvormundes sollten sich im Hilfeplanungsverfahren grundsätzlich nicht unterscheiden.

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung hat der Personensorgerechtspfleger / Vormund folgende Aufgaben³:

- Entscheidung, ob er Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt; Antragstellung. Gegebenenfalls Rechtsmittelweg bei Ablehnung der Hilfe zur Erziehung.
- Entscheidung, welcher Hilfeform er zustimmen kann.
- Klärung seiner Funktion und Position im Hilfeprozess.

² Diese Auflistung ist bei Bedarf zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

³ Zitiert - und überarbeitet - aus: „Amtsvormundschaft und ASD - Abgrenzung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung“ von Christa Wolf, Elsdorf, in DAVorm 11+12/1997, S. 878 ff

- Verantwortung für die Grundrichtung der Erziehung.
- Beteiligung bei Auswahl der Einrichtung bzw. der Träger.
- Verantwortung der Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung gegenüber dem Gericht.
- Überwachung der Rechte seines Mündels gemäß § 8 und § 36 KJHG.
- Schutz der Bindungen des Kindes.
- Ausübung und Gestaltung der Personensorge nach § 1688 BGB.
- Mitzeichnung des Hilfeplans als Personensorgeberechtigter.

Daraus ergibt sich, dass der Soziale Dienst den Personensorgeberechtigten entsprechend § 36, Abs. 1 KJHG berät und beteiligt und ihn nach § 36, Abs. 2 KJHG bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans mit einbezieht.

Der die Hilfe zur Erziehung gewährende Soziale Dienst und der Pfleger / Vormund kooperieren grundsätzlich sehr eng miteinander.

2. Beteiligung von Eltern an der Hilfestellung:

Neben dem Pfleger / Vormund sind auch Eltern, denen durch richterliche Anordnung die elterliche Sorge oder Teile davon entzogen worden ist, soweit wie möglich⁴ an der Planung und Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung zu beteiligen⁵. Dies sicherzustellen ist Aufgabe des Sozialen Dienstes, der federführend in der Hilfestellung und Hilfestellung ist. Die Prinzipien des § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) und § 1686 BGB (Auskunftsrecht der Eltern) sind auch auf diesen Personenkreis anzuwenden⁶ und nicht an das elterliche Sorgerecht gekoppelt.

Leitziel ist dabei die mögliche „Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. die Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern“⁷. Grundsätzlich hat die Hilfe zur Erziehung einen familienunterstützenden und keinen familienersetzenden Charakter⁸. Die Fragestellung und das Beratungsergebnis der möglichen Rückübertragung der elterlichen Sorge sind im Protokoll der Hilfeplanungskonferenz und in den Protokollen der Hilfeplangespräche zu dokumentieren.

Lebt das Kind - wieder - im elterlichen Haushalt, ist nach einer vorher festgelegten Übergangszeit die elterliche Sorge den Eltern wieder zu übertragen. Wenn das Kind auf Dauer im elterlichen Haushalt lebt, sollten keine Eingriffe in das elterliche Sorgerecht vorgenommen werden. Diese sind nur angemessen, wenn eine Fremdunterbringung gegen den Willen der Eltern abgesichert werden muss⁹.

„Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.“ (§ 36, Abs. 1, Satz 2 KJHG). Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der

⁴ Wenn der Sorgerechtsentzug bspw. wegen Misshandlung oder Missbrauch durch die Eltern stattgefunden hat, ist diese Beteiligung der Eltern u.U. in Frage zu stellen.

⁵ „Eltern mit eingeschränktem oder keinem Sorgerecht sind an der Hilfeplanung zu beteiligen.“ (Zitiert aus den Leitlinien des Stadtjugendamtes Mannheim zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes)

⁶ „Umgangs- und Auskunftsrecht beruhen auf Naturrecht“, so der BGH

⁷ zitiert aus den Leitlinien.

⁸ Ausnahme: Tod der Mutter bzw. der Eltern.

⁹ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für eine dauerhafte Fremdunterbringung eines Kindes eine Aufenthaltsrechtspflegschaft nicht ausreichend ist. In solchen Fällen ist der Entzug der gesamten Personensorge erforderlich. Nur der Personensorgeberechtigte ist für die Hilfe zur Erziehung anspruchsberechtigt (siehe § 27, Abs. 1, Satz 1 KJHG). Im Verfahren der einstweiligen Anordnung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts soll parallel der Antrag auf Entzug der Personensorge gestellt werden, dessen Begründung nachgereicht werden kann (bzw. der auch wieder zu-

Herkunftsfamilie bei der Zusammenarbeit mit den Eltern nicht erreichbar ist, muss „mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“ (§ 37, Abs. 2 KJHG). In diesem Spannungsbogen richtet der Soziale Dienst den Blick auf die gesamte familiäre Situation, während der Vormund insbesondere aus der subjektiven Sicht und Bedürfnislage seines Mündels Position bezieht.

3. Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht:

Die bisher im Bereich der Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht (§ 50 KJHG) bestehenden Zuständigkeitsregelungen im Stadtjugendamt Mannheim bleiben unverändert bestehen¹⁰.

Die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§§ 49 und 49a FGG) ist wie bisher Aufgabe des Sozialen Dienstes¹¹. Dies gilt auch bei Eingriffen in das Sorgerecht einer minderjährigen Mutter.

Die Anhörung des Jugendamtes durch das Vormundschaftsgericht nach § 49 FGG und durch das Familiengericht nach § 49a FGG wird durch den Sozialen Dienst wahrgenommen¹².

Wenn im Rahmen der Ausübung der Personensorge durch den Amtsvormund gerichtliche Maßnahmen erforderlich sein sollten - z.B. Unterbringung des Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1631b BGB) - erfolgt die Antragstellung durch den Pfleger / Vormund. In diesen Fällen ist eine enge Kooperation zwischen dem Sozialen Dienst und dem Vormund notwendig.

Der Soziale Dienst und der Vormund sollten soweit wie möglich Einvernehmen über die Beendigung oder Abänderung einer richterlichen Anordnung zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht herstellen. Verantwortlicher Verfahrensbeteiligter in dieser Frage ist letztlich der Soziale Dienst, der jedoch vor seiner Stellungnahme an das Gericht den Vormund beteiligt. Dem Vormund bleibt es im Einzelfall unbenommen, eine davon abweichende Stellungnahme gegenüber dem Familiengericht abzugeben.

Der Soziale Dienst (im Rahmen der Stellungnahme zur Prüffrage nach § 1696 BGB) und Vormund (im Rahmen des Mündelberichtes nach § 1840 BGB) informieren sich gegenseitig.

¹⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verfahren, die mit Verletzungen des Kindes verbunden sind, gegebenenfalls auch der Entzug der Vermögenssorge beantragt werden muss, um die OEG-Leistungen für das Kind anlegen zu können.

¹¹ Ausnahme: Ergänzungspflegschaft im Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft.

¹² Wenn zur Durchsetzung eines Sorgerechteintritts eine Herausgabeanordnung beantragt werden muss, erfolgt dies durch den Sozialen Dienst. Ist bei bestehender Vormundschaft ein entsprechender Beschluss zu beantragen, ist dies Aufgabe des Vormundes.

Die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Jugendstrafverfahren ist in § 67 JGG¹³ geregelt. Da im Jugendgerichtsverfahren nicht immer davon auszugehen ist, dass bekannt ist, ob eine Personensorgerechtspflegschaft oder Vormundschaft besteht, hat die Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit, über die Zentralkartei¹⁴ abzufragen, ob eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht. Im Einzelfall ist in Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe abzuklären, ob die Teilnahme des Pflegers / Vormundes am Gerichtstermin sinnvoll ist.

¹³ **§ 67 [Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters]**

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(3) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungsberechtigten zu.

(4) Der Richter kann diese Rechte dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Beschuldigten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter vor, so kann der Richter die Entziehung gegen beide aussprechen, wenn ein Missbrauch der Rechte zu befürchten ist. Stehen dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nicht mehr zu, so bestellt der Vormundschaftsrichter einen Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten im anhängigen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung wird bis zur Bestellung des Pflegers ausgesetzt.

¹⁴ Oder direkt in der Fachabteilung

4. Die Beziehung des Pflegers / Vormundes zu seinem Mündel:

Die Beziehung des Pflegers / Vormundes zu seinem Mündel ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an einer Person orientiert sein¹⁵. Diese Person muss für den Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen und von sich aus Kontakte zum Kind pflegen¹⁶. Wichtig ist, dass der Pfleger / Vormund eine persönliche Beziehung zum Kind aufbaut, damit er seine Aufgaben auch zum Wohl des Kindes ausüben kann¹⁷. Er muss aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes kennen lernen; schließlich ist er auch dafür verantwortlich, dass die getroffenen Entscheidungen dem Wohl des Kindes dienen¹⁸. Im Übrigen wird auf die „Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften / Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien – Jugendamt -“ verwiesen (siehe hierzu Informationsvorlage 476 / 2001 zur JHA-Sitzung am 27.09.2001).

Wenn das Jugendamt durch gerichtlichen Beschluss zum Pfleger / Vormund bestellt worden ist, trägt daher der Soziale Dienst dafür Sorge, dass der Vormund so zügig wie möglich sein Mündel und dessen Eltern / Familie kennen lernt. Der Soziale Dienst leistet hierbei Hilfestellung beim Kennenlernen von Mündel und Vormund. Dazu bietet sich spätestens das erste Hilfeplangespräch in der Einrichtung / Pflegestelle an, wenn zwischen richterlichem Beschluss und der Unterbringung nur ein kurzer Zeitraum liegt. Ist dies nicht der Fall, muss die Kontaktaufnahme vorher erfolgen. Bei Tod der Mutter oder der Eltern muss eine unverzügliche Kontaktaufnahme erfolgen.

Lebt ein Mündel in Familienpflege oder in einer Einrichtung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, liegt dort nach § 1688 BGB die Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten des täglichen Lebens, soweit der Personensorgerechtsinhaber nichts anderes

¹⁵ Insofern ist die amtsinterne Zuständigkeitsregelung sehr flexibel zu gestalten und am Wohl des Mündels zu orientieren.

¹⁶ Siehe hierzu auch DIV-Gutachten vom 17.06.1997. Dort heißt es u.a.: „Zum Wesen einer am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientierten Amtsvormundschaft gehört auch der **persönliche Kontakt zum Mündel.**“

¹⁷ Dazu gehören bspw. auch Kontakte an persönlichen Festtagen des Kindes (Geburtstag, Kommunion, Konfirmation) und besonderen Anlässen (Weihnachten, Sommerfest des Heimes u.ä.m.). Persönliche Kontakte zum Mündel, die sich auf die Hilfeplangespräche beschränken, sind nicht ausreichend.

¹⁸ Siehe hierzu auch die Dresdner Thesen der Fachtagung vom 22. bis 24. März 2000 über die „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“, die zur Ausgestaltung der Amtsvormundschaft auch für das Mannheimer Jugendamt als Leitlinie gelten.

erklärt hat. Der Pflegefamilie oder der Einrichtung ist jedoch eine entsprechende Vollmacht durch den Vormund auszustellen¹⁹.

Der Soziale Dienst weist bei der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung schriftlich darauf hin, dass eine Pflegerschaft oder Vormundschaft besteht und bittet die hilfedurchführende Stelle, sich bei Fragen, die die gesetzliche Vertretung des jungen Menschen betreffen, direkt an den Pfleger / Vormund zu wenden.

5. Überprüfung²⁰:

Die Überprüfung dieser Kooperationsvereinbarung findet regelmäßig statt. Sie dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards.

gez. Werner
51

gez. Scheurich
51.4

gez. Kohler
51.2

¹⁹ Hierzu ist der im Amt gebräuchliche Vordruck zu verwenden.

²⁰ Zuständig hierfür sind die betroffenen Fachabteilungsleitungen.

Anlagen:

1. Organisatorische Zuordnung der Aufgabe:

Nach § 55, Abs. 1 KJHG „*wird das Jugendamt Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft)*“. Das Jugendamt, das heißt der Leiter der Verwaltung, überträgt diese Aufgabe einzelnen seiner Beschäftigten. Diese üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und weisungsfrei aus.

Die gesetzlich eintretenden Vormundschaften werden wie bisher in der Abteilung Beistandschaft / Amtsvormundschaft (Abt. 51.2, BAV) geführt.

Die durch einen richterlichen Beschluss eintretenden „bestellten“ Pflegschaften und Vormundschaften, werden in der Abt. BAV spezialisiert und regionalisiert wahrgenommen.

Demzufolge werden dann in der Abt. 51.2 nachfolgende Pflegschaften und Vormundschaften geführt²²:

²¹ Die Aktenabgabe an die Abt. BAV erfolgt über die jeweilige Sachgebietsleitung des Sozialen Dienstes.

²² Die Beistandschaften nach den §§ 1712 - 1717 BGB werden bereits in der Abt. 51.2 geführt.

Aufgabe:	§§ im BGB (KJHG):	Erläuterungen:
Gesetzliche Pflegschaften und Vormundschaften²³:		
Ruhen der elterlichen Sorge bei Adoption	1751, (55)	„Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils.“ „Das Jugendamt wird Vormund...“
Amtsvormundschaft über minderjährige Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind	1791c, 1, 1673, (55)	„Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormundes bedarf, wird das Jugendamt Vormund...“ (weil z.B. die Mutter noch minderjährig ist). Die Personensorge steht der minderjährigen Mutter neben dem gesetzlichen Vertreter zu. „Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor...“ (§ 1673, Abs. 2 BGB)
Amtsvormundschaft über minderjährige Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind	1791c, 2, (55)	Wenn die nichteheliche minderjährige Mutter stirbt bleibt das Jugendamt Vormund des Kindes, wenn kein Dritter als Vormund gefunden werden kann (z.B. Vater / Großeltern) ²⁴ .
Bestellte Pflegschaften und Vormundschaften^{25 26}:		
Gefährdung des Kindeswohls	1666, 1, 1666a, (50,3, 55)	Bei Gefährdung des Kindeswohls hat das <u>Familiengericht</u> die erforderliche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen. Es kann die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge entziehen und einem Vormund bzw. Pfleger übertragen. Dieser Vormund / Pfleger wird vom Gericht „bestellt“. In der Regel hat das Jugendamt das Familiengericht angerufen.
Gefährdung des Kindesvermögens	1666, 2 (50, 3, 55)	Dies gilt auch für die Gefährdung des Kindesvermögens.
Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis	1673, (50, 3, 55)	Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsunfähigkeit eines Elternteils: Das <u>Familiengericht</u> muss prüfen, wem die elterliche Sorge übertragen werden kann. In der Regel hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht angerufen.
Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis.	1674, (50, 3, 55)	Die elterliche Sorge ruht, wenn der Elternteil auf längere Zeit die elterliche Sorge nicht ausüben kann (z.B. ins Ausland abgetaucht ist). Auch hier trifft das <u>Familiengericht</u> eine Einzelfallentscheidung, wer zum Vormund „bestellt“ werden soll. In der Regel hat das Jugendamt das Familiengericht angerufen.
Elterliche Sorge bei Tod eines Elternteils	1680, 1681	„Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche

²³ Wurden bisher in der Abteilung 51.2 geführt und verbleiben auch dort.

²⁴ Siehe hierzu jedoch die Ausführungen im Kapitel 3 „Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht“

²⁵ Wurden bisher in der Abteilung 51.4 geführt und werden in die Abteilung 51.2 verlagert.

²⁶ Soweit es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die im „Amerikaner-Bezirk“ wohnen, ist die Zuständigkeit bei 51.4.21 Frau Krause.

Aufgabe:	§§ im BGB (KJHG):	Erläuterungen:
	(50, 3, 55)	Sorge dem überlebenden Elternteil zu.“ Hatte der verstorbene Elternteil nach Ehescheidung die alleinige elterliche Sorge, bekommt sie der andere Elternteil nur dann vom <u>Familiengericht</u> zugesprochen, „wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“. Hatte die Mutter die elterliche Sorge alleine, weil keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, ist diese dem Vater zu übertragen, „wenn dies dem Wohl des Kindes dient“. Durch diese Einzelfallprüfung kann das Familiengericht dann auch einen anderen Vormund, z.B. das Jugendamt, bestellen ²⁷ .
Amtsvormundschaft über Minderjährige (z.B. Vollwaisen)	1773, 1774, (50, 3, 55)	Das <u>Vormundschaftsgericht</u> hat von Amts wegen über einen Minderjährigen eine Vormundschaft anzuordnen, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern in der Personen- und Vermögenssorge nicht vertretungsberechtigt sind.
Amtsvormundschaft über minderjährige unbegleitete Asylbewerber/Flüchtlinge	1773, 1774, (50, 3, 55)	siehe oben
Ergänzungspflegschaft zur Vermögensverwaltung	1909	Vermögenspflegschaft bei Erbe, wenn der Erblasser bestimmt hat, dass Eltern oder Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen (Bestellung durch das <u>Vormundschaftsgericht</u>).
Ergänzungspflegschaft für andere Angelegenheiten, z.B. wegen Zeugnisverweigerungsrecht	1909 und 52,2 StPO	Beispielsweise Erteilung von Aussagegenehmigungen für Kinder, wenn gegen die Eltern oder Elternteile strafrechtlich ermittelt wird (Misshandlung, Missbrauch).

Bei der Prozessvertretung der Abteilung 51.2 verbleiben:

Aufgabe:	§§ im BGB (KJHG):	Erläuterungen:
Ergänzungspflegschaft für andere Angelegenheiten, z.B. Anfechtung der Vaterschaft	1909	Vertretung des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren

²⁷ Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 3.

2. Grundsätzliche Aufgaben des Pflegers / Vormundes:

„Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben ... des Amtspflegers oder des Amtsvormundes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. ... In dem durch die Übertragung umschriebenem Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.“ (§ 55, Abs. 2 KJHG)²⁸.

Der Pfleger / Vormund nimmt anstelle der Eltern privatrechtliche Aufgaben für das Kind bzw. den Jugendlichen wahr. Er muss seine Aufgaben ganzheitlich wahrnehmen, das heißt bspw. bei einer Vormundschaft keine Trennung zwischen Personen- und Vermögenssorge oder keine Trennung zwischen Innen- und Außendienst. Er handelt im Sinne einer Allzuständigkeit für sein Mündel.

Der Vormund und der Pfleger - soweit ihm die Personensorge übertragen wurde - ist verantwortlich für²⁹:

- Pflege: Sorge für die körperliche Betreuung,
- Erziehung: Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung (pädagogische Maßnahme),
- Beaufsichtigung: Schutz vor schädlichen Einflüssen; das sind Schäden, die die Kinder erleiden oder die sie verursachen,
- Umgangsrecht: Entscheidung über die am Wohl des Kindes orientierte Gestaltung des Umgangsrechts,
- Aufenthaltsbestimmung: Bestimmung von Wohnort und Wohnung, dazu gehört auch die Bestimmung, dass ein Kind ein Internat oder ein Heim besucht,
- Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs- und Versorgungsleistungen,
- Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs- und Versorgungsleistungen erfolgen nur dann durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (als örtlicher Kostenträger), wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird; erforderliche Anträge sind jedoch vom Pfleger / Vormund zu unterschreiben,

²⁸ Es ist zu beachten, dass das Jugendamt und nicht der Träger der Jugendhilfe oder die kommunale Gebietskörperschaft die Ausübung der Aufgabe des Vormundes übertragen bekommt.

²⁹ Zitiert - und überarbeitet - aus: „Amtsvormundschaft und ASD - Abgrenzung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung“ von Christa Wolf, Elsdorf, in DAVorm 11+12/1997, S. 878 ff

- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und Mitwirkung im entsprechenden Verfahren nach §§ 27 ff KJHG,
- Abschluss von Ausbildungsverträgen³⁰,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Abschluss von Versicherungsverträgen aller Art,
- Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen,
- Einwilligung zur Taufe und
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten (bei Vormundschaft).

Der § 1800 BGB legt fest, dass *„das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, sich nach den §§ 1631 bis 1633 (BGB³¹) bestimmen.“* Soweit in diesem Zusammenhang vom Vormund Anträge an das Familiengericht zu stellen sind, hat diese nicht der Soziale Dienst sondern der Vormund selbst zu stellen (z.B. Unterbringung des Kindes mit Freiheitsentziehung). Im Übrigen gelten für die Führung der Vormundschaft die Bestimmungen der §§ 1793 bis 1836a BGB.

Über die Tätigkeit des Vormundes wacht nach § 1837 BGB das Vormundschaftsgericht. Die Rechenschaftspflicht des Amtspflegers bzw. Amtsvormundes ergibt sich in erster Linie gegenüber dem Gericht. Gegenüber dem Gericht als oberste Überwachungsinstanz nimmt der Vormund eine eigene Fachposition orientiert an den Belangen des Kindes ein. Das Gericht wird vom Vormund kontinuierlich und qualifiziert über den Entwicklungsstand des Mündels informiert.

In den Fällen, in denen das öffentliche Interesse und das Interesse des Mündels im Gegensatz stehen, hat für den Vormund das Mündelinteresse Vorrang³².

Trotzdem sind die allgemeinen Leitlinien des Jugendamtes auch für den Pfleger / Vormund Handlungsleitlinie³³.

³⁰ siehe hierzu § 1822 BGB, Zif. 6 in Verbindung mit § 24 LKJHG

³¹ Dies sind: § 1631 - Inhalt der Personensorge, § 1631a - Ausbildung und Beruf, § 1631b - Unterbringung des Kindes, § 1631c - Verbot der Sterilisation, § 1632 - Anspruch auf Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Wegnahme von der Pflegeperson.

³² Amtshaftungsansprüche richten sich nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG. Die Haftung des Vormundes / Pflegers ist in den §§ 832, 1833 und 1915 BGB geregelt.

³³ Die praktische Ausgestaltung der Dienst- und der „Fachaufsicht“ für die Amtsvormünder innerhalb des Jugendamtes ist an anderer Stelle noch zu regeln.

Der Vormund ist für die gesamte Lebenssituation und -planung des Mündels verantwortlich. Seine Verantwortung endet mit der Rückübertragung der elterlichen Sorge, der Übertragung der Vormundschaft auf Dritte, der Adoption oder der Volljährigkeit des Mündels³⁴. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Durchführung der Erziehungshilfemaßnahme verantwortlich; seine Verantwortung endet mit der Beendigung der Jugendhilfemaßnahme.

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Pflegers oder Vormundes ist grundsätzlich nicht teilbar. Auch dann, wenn er einzelne Aufgaben aus Gründen der Zweckmäßigkeit anderen delegieren sollte, behält er die Gesamtverantwortung für seinen Mündel.

Der Vormund beantragt zur Erreichung der Erziehungs- und Entwicklungsziele sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen wirtschaftlichen Versorgung gegebenenfalls die Hilfe Dritter, z.B. Hilfen zur Erziehung oder holt sich bei internen und externen Fachdiensten und Fachkräften Unterstützung.

Um alle Leistungen und Hilfen zum Wohle des Mündels umsetzen zu können, kooperiert der Amtsvormund eng mit dem Sozialen Dienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten. Er nimmt an den Hilfeplangesprächen nach den Bestimmungen des KJHG teil.

Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beraten sich die Amtsvormünder auf kollegialer Ebene untereinander und nehmen auch kontinuierlich und eigenverantwortlich Beratung durch Vorgesetzte und anderen Fachkräfte des Jugendamtes in Anspruch.

³⁴ Einmal jährlich ist zu überprüfen, auf welche geeignete Weise die Amtsvormundschaft wieder beendet werden kann.